

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	Freitag, 3. Juni 2016	
Zeit	20.00 – 20.55 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Herbert Seiler, Gemeindepräsident	
Protokoll	Stefan Frauchiger, Gemeindeschreiber	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'910
Anwesend	Stimmberechtigt	42
	Nicht stimmberechtigt	1
Medienvertreter	Nora Devenish, Jungfrau Zeitung	
Stimmzähler	Christian Michel, Alpenstrasse 9 (Wand)	
	Walter Willener, Hauptstrasse 38 A (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 28.04.2016, 12.05.2016 und 02.06.2016 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss den Traktanden 5 und 6 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 34 GO)

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen über das Stimmrecht, welche lauten:

«Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bönigen wohnhaft sind.»

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

«...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Nicht stimmberechtigte Personen haben gemäss Art. 7 AWR gesondert Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Christian Michel, Alpenstrasse 9 (Wand)
- Walter Willener, Hauptstrasse 38 A (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 42 Stimmberechtigte gezählt, dazu eine Person, die nicht stimmberechtigt ist.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Jahresrechnung 2015;** Genehmigung der Jahresrechnung 2015.
2. **Kreditabrechnungen;** Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite
 - a) Eigentumsübertragung der Strassenbeleuchtung von der BKW Energie AG an die Gemeinde Bönigen
 - b) Anschaffung Strassenwischmaschine
3. **Kehrichtabfuhr;** Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Kehrichtabfuhr 2017 – 2021 von CHF 500'000.00.
4. **Uferschutzplanung;** Bewilligung eines Nachkredites für die Uferschutzplanung von CHF 50'000.00.
5. **Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle;** Genehmigung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle.
6. **Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglement;** Genehmigung der Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglements vom 12.06.2015.
7. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss den Traktanden 5 und 6 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

4. April 2016

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeschreiber

Verhandlungen

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

01. 8 131 / Verwaltungsrechnung Jahresrechnung 2015; Genehmigung der Jahresrechnung 2015

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Die Jahresrechnung 2015 schliesst nach Vornahme der harmonisierten Abschreibungen und einem Buchgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft Brunngasse 20 von CHF 171'080.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 525'657.65 ab. Dies ergibt eine Besserstellung gegenüber dem Voranschlag um CHF 951'707.65. Die grössten Abweichungen zugunsten und zu Lasten des Rechnungsergebnisses werden dargelegt. Die einzelnen Positionen sind in der Botschaft und in der Jahresrechnung, welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden konnte, ausführlich erläutert.

Im 2015 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 1'425'675.14 getätigt worden, wovon CHF 250'366.70 mit Gebühren finanziert wurden. Die grössten Positionen waren die Projektierung für die Sanierung der Schulhäuser, die Sanierung Seestrasse, die Übernahme der Strassenbeleuchtung den Ersatz für die Strassenwischmaschine, die Sanierung des Bärenkreisels sowie Investitionsbeiträge an die ARA Region Interlaken.

Die langfristigen Schulden betragen Ende 2015 CHF 3'329'400.00. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben; dieses beträgt am 31.12.2015 CHF 2'913'062.30 oder umgerechnet rund 10.8 Steueranlagezehntel. Der Gemeinderat wird mit dem Budget 2017 und dem Finanzplan 2016 – 2021 prüfen, ob und in welcher Form die Steueranlage zukünftig festgesetzt werden soll. Das aktuelle Eigenkapital wird den Investitionen gegenüber gestellt. Der Finanzplan wird zeigen, ob eine Erhöhung notwendig wird. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen sowie deren Eigenkapital nachfolgend im Überblick:

Spezialfinanzierung	Ergebnis 2015	Eigenkapital 2015
Wasser	CHF -19'690.33	CHF 357'488.39
Abwasser	CHF 98'979.30	CHF 770'900.17
Abfall	CHF 47'681.37	CHF 216'426.78
Parkplätze	CHF 3'785.15	CHF 98'926.70
Bootsplätze	CHF 47'200.10	CHF 400'000.00*

*Ausgleich auf reglementarische Obergrenze gemäss Bootplatzreglement

Nachkredite waren insgesamt CHF 366'067.15 notwendig, wovon CHF 329'267.85 gebunden und CHF 36'799.30 in Kompetenz des Gemeinderates.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, verliest den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (ROD) über die Prüfung der Jahresrechnung 2015, wonach die Genehmigung empfohlen wird. Zusätzlich wird den Versammlungsteilnehmenden der Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle (ROD) für das Jahr 2015 zur Kenntnis gebracht. Darin wird bestätigt, dass die Datenschutzbestimmungen gemäss Gemeindeordnung und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden und dass keine Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.

Antrag

Der Gemeinderat hat die vorliegende Jahresrechnung 2015 in allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 04.04.2016 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 525'657.65.
- b) Kenntnisnahme der Nachkredite von CHF 366'067.15 (gebundene und solche in Kompetenz des Gemeinderates).
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden,

1. genehmigen ohne Gegenstimmen die Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 525'657.65;
2. nehmen die Nachkredite und der Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen zur Kenntnis.

02.

Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme von Abrechnungen verschiedener Verpflichtungskredite

Gestützt auf Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Die durch die Gemeindeversammlung bewilligten und nachfolgend aufgeführten Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

02.01. 4 572 / Strassenbeleuchtung **Eigentumsübertragung Strassenbeleuchtung von BKW an Gemeinde**

Referent: Andreas Michel, Ressortvorsteher Planung/Wirtschaft/Tourismus

Ausgaben	CHF 264'600.00
Kreditbewilligung GV vom 05.12.2014	<u>CHF -265'000.00</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 400.00</u>

02.02. 4 911 / Fahrzeuge **Anschaffung Strassenwischmaschine**

Referent: Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau

Ausgaben	CHF 159'777.00
Einnahmen	<u>CHF -14'000.00</u>
Netto	CHF 145'777.00
Kreditbewilligung GV vom 12.06.2015	<u>CHF 160'000.00</u>
Total Netto (Kreditunterschreitung)	<u>CHF 14'223.00</u>

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden nehmen von den Abrechnungen Kenntnis.

03. 7 871 / Abfallentsorgung
Kehrichtabfuhr; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Kehrichtabfuhr 2017 – 2021 von CHF 500'000.00

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Die Gemeindeversammlung hat am 04.12.2015 das neue Abfallreglement mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2017 genehmigt. Die Gemeinde ist gestützt darauf verpflichtet die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicherzustellen. Der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter läuft Ende 2016 aus. Der Auftrag ist für die Dauer von 2017 – 2021 neu zu vergeben.

Wie in den vergangenen Jahren wird die Entsorgung extern an einen Dritten vergeben werden. Eine interne Lösung ist aufgrund der Grösse der Gemeinde kein Thema. Der Vertrag wird über eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Mit der Verpflichtung über fünf Jahre entstehen der Gemeinde wiederkehrende Kosten von geschätzt CHF 90'000.00 – 100'000.00 pro Jahr. Die Kosten der Abfuhr werden der Erfolgsrechnung belastet und sind entsprechend dem Vertrag, basierend auf dem Verpflichtungskredit jährlich im Budget vorzusehen. Es entstehen durch diesen Verpflichtungskredit keine Folgekosten in Form von Abschreibungen oder Zinsen auf Fremdmittelaufnahme.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Kehrichtabfuhr 2017 – 2021 einen Verpflichtungskredit von CHF 500'000.00 zu bewilligen und den Gemeinderat mit dem Vertragsabschluss zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme den Verpflichtungskredit für die Kehrichtabfuhr 2017 – 2021 von CHF 500'000.00 und ermächtigen den Gemeinderat zum Vertragsabschluss mit dem Abfuhrunternehmen aufgrund der Submission.

04. 4 235 / Überbauungsordnungen
Uferschutzplanung; Bewilligung eines Nachkredites für die Uferschutzplanung von CHF 50'000.00

Referent: Andreas Michel, Ressortvorsteher Planung/Wirtschaft/Tourismus

Die Anpassung der Uferschutzpläne 1 bis 3 ist grundsätzlich abgeschlossen. Die Uferschutzplanung befindet sich beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung.

Für die Planungsarbeiten sind durch den Gemeinderat folgende Kredite bewilligt worden:

20.03.2006	CHF 30'000.00
03.03.2008	CHF 20'000.00
10.11.2008	<u>CHF 10'500.00</u>
Total	<u>CHF 60'500.00</u>

Gemäss den aktuellen Berechnungen sind für die Uferschutzplanung bisher Kosten von CHF 99'212.25 aufgewendet worden. Somit ist der bewilligte Kredit momentan um CHF 38'712.25 überschritten. Es muss somit ein Nachkredit des zuständigen Organs bewilligt werden. Bis zum definitiven Abschluss der Planung

werden die Kosten auf CHF 110'000.00 prognostiziert. Deshalb ist ein Nachkredit in der Höhe von CHF 50'000.00 notwendig. Mehrkosten sind unter anderem durch Planungsverzögerungen und die vielen Anpassungen entstanden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, einen Nachkredit für die Uferschutzplanung Nr. 1 – 3 von CHF 50'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden bewilligen ohne Gegenstimme den Nachkredit für die Uferschutzplanung Nr. 1 – 3 von CHF 50'000.00.

05. 4 321 / Öltank, Ölfeuerungsanlagen, Ölfeuerungskontrollen Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle; Genehmigung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle

Referent: Andreas Michel, Ressortvorsteher Planung/Wirtschaft/Tourismus

Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) hat den Vertrag für die Feuerungskontrolle auf 31.12.2015 gekündigt. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen die Feuerungskontrolle gemeinsam mit den Gemeinden Interlaken, Unterseen, Matten und Wilderswil auszuschreiben. Die Koordination erfolgte durch die Gemeinde Interlaken.

Der Auftrag für die Feuerungskontrolle ab Heizperiode 2015/2016 wurde der Bietergemeinschaft Feuko Bödeli (Markus Fischer, Brienz und Hans-Ulrich Schallenberg, Goldswil) vergeben.

Aufgabenübertragungsreglement

Die Übertragung dieser Aufgabe an Dritte erfordert gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes ein Reglement, da die Erhebung von Abgaben sowie das Verfügungsrecht übertragen werden. Gemäss Reglement regelt der Gemeinderat die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle in einem Vertrag.

Die zu erhebenden Gebühren werden ins Gebührenreglement aufgenommen, weshalb mit dem Übertragungsreglement gleichzeitig das Gebührenreglement vom 02.12.2011 angepasst wird. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft.

Zusammenarbeitsvertrag

Der Zusammenarbeitsvertrag richtet sich nach dem Musterdokument des Kantons Bern. Der Vertrag wird vom 01.01.2016 bis 30.06.2020 (Ende Heizperiode) abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle mit Inkraftsetzung auf den 01.01.2016 zu genehmigen und den Gemeinderat mit der Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen ohne Gegenstimme das Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer abzuschliessen.

06. **1 12 / Reglementsoriginale** **Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglement; Genehmigung der Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglements vom 12.06.2015.**

Referent: Roland Oppliger, Ressortvorsteher Bildung/Kultur

Mehrmals wurde festgestellt, dass bestimmte Gruppen auf dem Schulhausareal Alkohol und Raucherware konsumieren. Leider wird auch der Spielplatz durch die Zigarettenkippen und Glasscherben in Mitleidenschaft gezogen. Da der Spielplatz öffentlich ist und auch während den Pausen von den Schulkindern benutzt wird, besteht ein grosses Verletzungsrisiko.

Der Gemeinderat ist der Meinung, das Fehlverhalten zukünftig zu sanktionieren. Zurzeit bestehen keine Möglichkeiten für Strafmassnahmen. Aus diesem Grund wurde in einer ersten Phase ein richterliches Verbot geprüft. Da aber für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ein Reglement besteht, ist die Angelegenheit nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich zu regeln. Ein richterliches Verbot wird durch das Regionalgericht Oberland nicht bewilligt. Damit Sanktionen ergriffen werden können, muss das Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglement mit Strafbestimmungen ergänzt werden. Dem genannten Reglement fehlt es zurzeit an einer disziplinarischen Handhabe um gegen fehlbare Personen vorzugehen und einer Anpassung bzw. Ergänzung der Alkohol- und Rauchverbot-Bestimmungen. Mit der Änderung des Reglements werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit das Fehlverhalten sanktioniert und Bussen ausgesprochen werden können.

Die Änderungen

- Das Rauchverbot gilt in den Gebäuden (wie bisher) und auf dem gesamten Schulhaus-, Spielplatz- und Kindergartenareal.
- Das Alkoholverbot gilt auf dem gesamten Schulhaus-, Spielplatz- und Kindergartenareal.
- Die Bussenbestimmung sind im Reglement aufzunehmen (Bestrafung durch Busse bis CHF 5'000.00).
- Die Zuständigkeit für den Bussenerlass liegt bei der Ortspolizeibehörde (Sicherheitskommission).
- Ausnahmen für das Alkohol- und Rauchverbot im Zusammenhang mit Anlässen auf dem Schulhausgelände werden mit der Bewilligung eines Festwirtschaftsgesuches oder der Bewilligung für die Sportanlagenbenützung erteilt.

Folgende Artikel werden geändert: 13, 14, 21 neu, 22. Die Artikel werden visuell (bisher, neu) dargestellt. Mit Hinweistafeln wird auf dem Schulgelände auf die Strafbestimmungen aufmerksam gemacht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung des Schul- und Sportanlagenbenützungsgreglements mit Inkraftsetzung auf den 01.08.2016 zu genehmigen.

Diskussion

Barbara Gilgen, Untere Stockteile 1, fragt an, was sie zukünftig machen soll, wenn sie Verfehlungen feststellt.

Roland Oppliger, Ressortvorsteher Bildung/Kultur, verweist an die Polizei, welche die weiteren Massnahmen einleiten wird. Eine Anzeige bei der Gemeindepolizeibehörde ist ebenfalls möglich.

Martin Grunder, Nordstrasse 15, stellt fest und fragt an, weshalb die Rechtsmittelfristen 30 Tagen bei Verfügungen, 10 Tage bei Bussen unterschiedlich sind.

Stefan Frauchiger, Gemeindegemeinderat, erklärt, dass es sich um zwei unterschiedliche Verfahren handelt. Das Bussenverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11), das andere Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, BSG 155.21).

Nora Devenish, Seestrasse 28, bittet den Gemeinderat, mehr Kehrichteimer auf dem Schulhausareal aufzustellen.

Der Gemeinderat nimmt dieses Anliegen auf.

Beschluss

Die Versammlungsteilnehmenden genehmigen die Änderungen des Schul- und Sportanlagenbenützungsgesetzes vom 12.06.2015. Die Änderungen treten am 01.08.2016 in Kraft.

07. Mitteilungen und Verschiedenes

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, informiert über folgende Themen:

- **Schulsozialarbeit Bönigen:** Die durch den Gemeinderat eingesetzte Projektgruppe, in welcher das Initiativkomitee vertreten ist, hat eine Voranalyse zuhanden des Gemeinderates erarbeitet. Diese zeigte, dass eine externe Lösung respektive Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden angestrebt werden soll. Die Projektgruppe hat den Auftrag erhalten, Verhandlungen aufzunehmen.
- **Sanierung Seestrasse:** Die beiden ersten Etappen sind demnächst abgeschlossen. Es fehlt nur noch der Deckbelag.
- **Sitzungsrhythmus Gemeinderat:** Der dreiwöchige Sitzungsrhythmus und die neue Sitzungsorganisation des Gemeinderates haben sich bewährt und werden weitergeführt. Dadurch können Sitzungsgelder und Entschädigungen eingespart werden.
- **Erbschaft Banowsky:** Die Einwohnergemeinde ist Alleinerbin aus der Erbschaft Banowsky. Der Erlös daraus ist gemäss letztwilliger Verfügung für ein Legat zu verwenden. Die aus der Erbschaft verkaufte Liegenschaft ging an die Burgergemeinde Bönigen. Der Vorsitzende dankt der Burgergemeinde für das Entgegenkommen und die Zusammenarbeit.
- **BLS Werkstätte Bönigen:** Der Vorsitzende gibt Entwarnung. Nach aktuellem Stand wird die Werkstätte bis voraussichtlich 2025 weitergeführt.

Roland Oppliger, Vizegemeindepräsident und Projektleiter «Sanierung und Erweiterung Schulanlagen», informiert über den aktuellen Stand des Projekts. Die Baubewilligung liegt vor und es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Hauptaufträge sind vergeben. Die Ausschreibung für die Konstruktion, Aussenhülle sowie Installationen ist erfolgt. Die Ausschreibung für den Innenausbau erfolgt bis ca. Ende Juni. Das Provisorium steht am 17. Juni und der Baustart wird am 30. Juni mittels Spatenstich erfolgen. Die Bestimmung des äusseren Erscheinungsbildes ist erfolgt. Die Lehrpersonen sind eingebunden und werden am 17. Juni ein Referenzobjekt besuchen. Die Bestimmung des Innenausbaus ist in der Endphase.

Auf der Website Bönigen werden sämtliche Informationen zum Projekt laufend aufgeschaltet.

Oskar Seiler, Zügliweg 19, fragt an, wann die Zone 30 an der Seestrasse eingeführt wird.

Paul Schmied, Ressortvorsteher Sicherheit und Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Hoch-/Tiefbau, können bestätigen, dass die Signalisation angebracht wird, sobald die Sanierung beendet ist.

Samuel Hess, Neuenstrasse 13, interessiert sich über den Stand des Geschäfts Parkhotel.

Oskar Seiler, Zügliweg 19, regt in diesem Zusammenhang an, dass die geschnittenen Sträucher, welche auf dem Areal herumliegen, weggeräumt werden sollten.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, legt dar, dass die Genehmigung der Uferschutzplanung seit 1.5 Jahren beim Amt für Gemeinden und Raumordnung pendent ist. Die Investoren hoffen und seien zuversichtlich, dass sie ein Bauprojekt realisieren können. Bezüglich der Sträucher muss festgehalten werden, dass die Investoren zurzeit keine Massnahmen treffen und keine Kosten auslösen werden. Der Gemeinderat prüft Massnahmen um die Situation zu verbessern.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 20.55 Uhr

Einwohnergemeinde

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 8. August 2016 genehmigt (Art. 21 Reglements über Abstimmungen und Wahlen).

Während der Auflagefrist vom 9. Juni bis 9. Juli 2016 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 8. August 2016

Gemeinderat

Herbert Seiler Präsident	Stefan Frauchiger Sekretär
-----------------------------	-------------------------------